

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohen Sprenz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.08.2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 – 3 und 16, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der Hundehalterverordnung des Landes M-V vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V S. 295) zuletzt geändert am 12.12.2005 (GVOBl. 2005, S. 657) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Sprenz folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |   |           |
|---|-----------|
| - für den 1. Hund   | 30,00 €   |
| - für den 2. Hund   | 50,00 €   |
| - für jeden weiteren Hund                                 | 75,00 €   |
| - für den 1. gefährlichen Hund (gemäß § 1 Abs. 2)         | 120,00 €  |
| - für den 2. gefährlichen Hund (gemäß § 1 Abs. 2)         | 240,00 €  |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund (gemäß § 1 Abs. 2) | 360,00 €“ |

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohen Sprenz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.08.2007 tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

Beschlossen am: 01.12.2010

Ausgefertigt am: 22.12.2010

Exler  
Bürgermeisterin



**Verfahrensvermerk:**

Hiermit ist die am 01.12.2010 beschlossene und am 22.12.2010 ausgefertigte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohen Sprenz über die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Güstrow als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), in der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hohen Sprenz, den 22.12.2010

Exler  
Bürgermeisterin

